DEUTSCHER GLEITSCHIRMVERBAND UND DRACHENFLUGVERBAND
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Deutscher Hängegleiterverband e. V. | Am Hoffeld 4 | 83703 Gmund am Tegernsee | Tel. 08022/9675-0 | info@dhvmail.de | www.dhv.de

Informationsblatt: Flugbetrieb und Gastflugregelungen

- juristische Betrachtung -

Mehrfach wurden rechtliche Fragen zur Fluggeländenutzung, Startleitung, Gastflug und zur Luftaufsicht an den DHV gerichtet. In Zusammenarbeit mit Juristen haben wir ein Informationsblatt zu diesen Themen erstellt. Zunächst aber einige Grundsätze vorweg:

> *Im DHV Leitbild ist festgehalten:*
>
> ***In allen Regionen wohnortnahe, allgemein zugängliche, sichere und naturverträgliche Fluggelände zu schaffen und zu erhalten. Gelände sind die Existenzgrundlage unseres Sports.***

Die Vereine als Geländehalter leisten für den Luftsport eine entscheidende Basisarbeit. Sie erschließen Gelände, sichern deren Bestand und sorgen für einen sicheren Flugbetrieb. Das DHV Referat Flugbetrieb / Gelände unterstützt die Vereine bei dieser Arbeit und bei der Geländezulassung. Es ist ausdrückliches Ziel des DHV, dass neben den Vereinsmitgliedern des Geländehalters auch Gastpiloten die Vereinsgelände nutzen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Piloten die für das Fluggelände geltenden Regeln einhalten.

Gelände:

Das Deutsche Luftverkehrsgesetz schreibt für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG (Außenstarterlaubnis) oder § 6 LuftVG (Flugplatz) vor. Der DHV ist Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr und zuständige Stelle für die Erteilung von Außenstart- und –landeerlaubnissen nach § 25 Luftverkehrsgesetz. Für die Erteilung einer Erlaubnis ist ein Verwaltungsverfahren mit Beteiligung der zuständigen Behörden (z.B. Naturschutz) notwendig. Im Regelfall beantragen, finanzieren und unterhalten Vereine die Fluggelände in Deutschland und sind auch Geländehalter. Wenn möglich, erteilt der DHV die Erlaubnis allgemein, sodass auch Gäste das Gelände mitbenutzen dürfen. Der DHV setzt sich bei den Geländehaltern dafür ein, dass Gäste auf Geländen mitfliegen können.

Rechtsgrundlagen:
§ 25 Luftverkehrsgesetz Abs. 1
§ 18 LuftVO
§ 31c LuftVG

Luftaufsicht:

Auf Geländen, die ausschließlich zum Betrieb von Luftsportgeräten dienen (Hängegleiter und Gleitsegel), führt der DHV nach § 3 BeauftrV, § 31c und § 29 (1) LuftVG die Luftaufsicht über den Flugbetrieb. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ernennt der DHV nach Bedarf qualifizierte Personen zu „Beauftragten für Luftaufsicht“. Die Luftaufsicht wird tätig, wenn ein Umstand bekannt wird, der die Sicherheit des Flugbetriebes oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Im Bedarfsfall kann der Beauftragte für Luftaufsicht Anordnungen (luftaufsichtliche Verfügungen) treffen, die für jeden Beteiligten verbindlich sind. Es können Kontrollen im Fluggelände oder beim Flugbetrieb

durchgeführt werden. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln oder Verstößen gegen luftrechtliche Bestimmungen muss die Luftaufsicht geeignete Maßnahmen treffen (z.B. Aussprechen von Startverbot). Die Luftaufsicht wird im Namen des DHV tätig und nicht im Namen des Geländehalters. Alle DHV Mitglieder, welche die Tätigkeit als Beauftragte für Luftaufsicht ausüben, sind über den DHV Mitgliedsbeitrag bis 1 Mio Euro mitversichert.

Rechtsgrundlagen:
§ 3 Beauftragtenverordnung
§ 31 c LuftVG
§ 29 LuftVG (1)

Startleiter:

Startleitung kann durch Auflage in der Geländezulassung allgemein vorgeschrieben sein oder für den Einzelfall vom Geländehalter oder vom Beauftragten für Luftaufsicht angeordnet werden. Der Startleiter wird vom Geländehalter oder vom Beauftragten für Luftaufsicht bestellt. Er und seine Vertreter müssen einen Luftfahrerschein für HG oder GS besitzen. Der Startleiter sorgt für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsablauf. Wenn Startleitung vorgeschrieben oder angeordnet ist, darf nur gestartet werden, solange der Startleiter das Starten freigibt. Alle DHV Mitglieder, welche die Tätigkeit als Startleiter ausüben, sind über den DHV Mitgliedsbeitrag über die Gruppenversicherung bis 1 Mio Euro mitversichert.

Rechtsgrundlage:
Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel in der aktuellen Version

Rechte und Pflichten des Geländehalters und des Gastes:

Der Geländehalter ist Inhaber der luftrechtlichen Geländeerlaubnis. Als Verfügungs-berechtigter (Mieter/Pächter oder ggf. Eigentümer) für den Start- und Landeplatz hat er das Hausrecht. Wesentlicher Inhalt des Eigentums ist ein exklusives, alle Personen ausschließendes Verfügungs- und Nutzungsrecht. Der Geländehalter kann dementsprechend grundsätzlich selbst festlegen, wie er mit seinem Eigentum oder Besitz verfährt und Dritte von einer Einwirkung ausschließen. Er kann dazu eine Geländeordnung erstellen und den Flugbetrieb regeln.

Der Geländehalter kann also auch ohne Begründung selbst festlegen, wer auf seinem Gelände fliegt und wie der Flugbetrieb im Einzelnen abläuft. Dies sollte er mit Hilfe einer Geländeordnung regeln. Dabei hat er die Geländeerlaubnis (z.B. Auflagen) und die rechtlichen Gegebenheiten (z.B. Luftverkehrsgesetz) zu beachten. Der Geländehalter muss das Fluggelände gem. Erlaubnisbescheid unterhalten (z.B. Kurzhaltung der Vegetation im Abflugbereich) und für einen sicheren Flugbetrieb sorgen. Bei Gefahren (z.B. Holzrampe ist durchgefault) muss der Geländehalter das Gelände sperren. Ein Geländehalter muss sein Gelände für das Drachenfliegen oder Gleitschirmfliegen nicht öffentlich zugänglich machen, er muss also keine Gäste fliegen lassen.

Der Beauftragte für Luftaufsicht kann Piloten Flugverbot erteilen, wenn diese z.B. gegen Auflagen der Geländeerlaubnis oder gegen das Luftverkehrsgesetz verstoßen. Das Aussprechen eines Flugverbotes (z.B. wegen groben Fehlverhaltens) in Abstimmung mit dem Geländehalter oder Festlegung eines Startverbotes (z.B. wegen Überfüllung, Unfallgefahr, etc. im Fluggebiet) ist möglich. Die Maßnahmen müssen in Art, Umfang und Dauer für die Abwehr der Gefahr notwendig und zweckmäßig sein. Die ergriffenen Maßnahmen sollen insbesondere maßvoll sein und eine Gleichbehandlung gewährleisten.

Daher ergeben sich umgekehrt die Rechte und Pflichten des Gastpiloten. Ein Gast darf ein Fluggelände nutzen, wenn der Geländehalter hierfür seine Zustimmung erteilt hat (z.B. allgemein in einer Geländeordnung). Wenn der Gast alle Bedingungen des Geländehalters, des Startleiters und der Geländeerlaubnis erfüllt (z.B. luftaufsichtliche Verfügungen), darf der Gast unter Beachtung des Luftverkehrsgesetzes fliegen. Er ist auf das Einverständnis des Geländehalters angewiesen.

Probleme zwischen Geländehalter und Gastpiloten, die nicht die Flugsicherheit und den Flugbetrieb betreffen (z.B. Parken von KFZ auf Zufahrtswegen / persönliche Streitigkeiten) müssen zwischen den beteiligten Parteien direkt geklärt werden. Der DHV hat hierzu keine rechtlichen Möglichkeiten.

Haftung:

Der Pilot fliegt eigenverantwortlich und haftet für die durch ihn entstandenen Schäden mit seiner Haftpflichtversicherung. Der Geländehalter haftet mit seiner Geländehaftpflichtversicherung. Voraussetzung für alle Beteiligten ist die Einhaltung der geltenden Vorschriften (LuftVG, FBO, Außenstarterlaubnis § 25 LuftVG, etc.).